

Zahlen, Daten, Fakten zur Sozialversicherung für das Jahr 2025

2025 liegt der durchschnittliche Zusatzbeitrag in der GKV bei 2,5 %. Der Zusatzbeitrag ist kassenindividuell und wird zu gleichen Teilen von Arbeitnehmer und Arbeitgeber finanziert. Die Beitragsbemessungsgrenze der GKV beträgt dieses Jahr 5.512,50 €.

GKV kann einkommensabhängige Zusatzbeiträge erheben

Der zu zahlende Beitrag in der gesetzlichen Krankenkasse ist von Ihrem Einkommen abhängig. Der allgemeine Beitragssatz unterscheidet sich unter den Krankenkassen nicht, lediglich der Zusatzbeitrag wird kassenindividuell erhoben. Das heißt, er kann von den hier angegebenen 2,5 % abweichen. Die Kassen können ihn erheben, wenn ihnen die Mittel aus dem Gesundheitsfonds nicht ausreichen.

GKV wird 2025 teurer

Üblicherweise steigt die Beitragsbemessungsgrenze jährlich und mit ihr der Beitrag für freiwillig versicherte Arbeitnehmer und für Selbstständige. Der durchschnittliche Zusatzbeitrag betrug bei Einführung in 2015 0,9 %, inzwischen liegt er bei 2,5 %. Er ist gesetzlich festgeschrieben. Der Beitragssatz zur Pflegepflichtversicherung wird abhängig von der Zahl der Kinder erhoben. Für Personen mit 1 Kind beträgt der Beitrag seit 01.01.2025 3,6 %. Kinderlose ab 23 Jahren zahlen zusätzlich 0,6 % – ohne Arbeitgeberzuschuss.

Beiträge der gesetzlichen Krankenkassen ab 01.01.2025

Beitragsbemessungsgrenze		5.512,50 €
	Gesamt	Arbeitnehmer
Allgemeiner Beitragssatz	14,6%	7,3%
Ermäßigter Beitragssatz	14,0%	
Zusatzbeitrag (kassenindividuell) z. B.		
TK	2,45%	1,225%
DAK	2,80%	1,4%
Barmer	3,29%	1,645%
AOK Bayern	2,69%	1,345%
Pflege-Pflichtversicherung (1 Kind)*	3,6%	1,8%
Gesamt-Beitragssatz (DAK)	21%	10,5%
SPV-Zusatzbeitrag für Kinderlose	0,6%	0,6%
Arbeitnehmeranteil (freiwillig bei DAK versichert, inkl. Pflege)		578,81 €
Selbstständige mit Krankengeld (DAK, inkl. Pflege ¹⁾)		1.157,63 €
Selbstständige ohne Krankengeld (DAK, inkl. Pflege ¹⁾)		1.124,55 €
Studenten³ (DAK, inkl. Pflege ¹⁾)		159,94 €
Allein versicherte Ehegatten (nicht erwerbstätig ² , inkl. Pflege ¹⁾) mind.		262,15 €
Allein vers. Kinder im Vorschulalter, Schüler, nicht versicherungspflichtige Studenten (mit Pflege)		207,47 €

* Beitragssatz mit 1 Kind.

Sonderregelung in Sachsen: AN-Anteil zur SPV beträgt hier 2,2 %, AG-Anteil 1,2 %

1) ohne 0,6 % Zusatzbeitrag für Kinderlose

2) ermäßigter Beitragssatz + Zusatzbeitrag

3) 70 % des durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatzes

(entspricht 2025: 10,22 %) + kassenindividuellen Zusatzbeitragssatz.

Berechnungsgrundlage in der GKV

Aus diesen Einkommensarten wird der Beitrag in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung bis zur Beitragsbemessungsgrenze berechnet.

Arbeitnehmer:

- Alle einmaligen oder laufenden Einnahmen eines Jahres aus einer Beschäftigung einschließlich Einmalzahlungen
- Rentenbezüge
- Versorgungsbezüge

Selbstständige:

- Einkommen (Gewinn nach den Vorschriften des Einkommensteuerrechts)
- Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung
- Kapitalvermögen
- Gründerzuschuss der Arbeitsagentur
- Weiteres Einkommen

Mitversicherte Familienangehörige:

Ehepartner oder Kinder müssen selbst Beiträge zahlen, sobald sie Einnahmen von mehr als 535 € im Monat haben, z. B. aus:

- Zinsen
- Mieten
- Renten
- Unterhaltszahlungen
- Ausnahme: 556-€-Jobber

Pflichtversicherte Rentner:

- Rente
- Arbeitseinkommen
- Versorgungsbezüge (für Betriebsrenten gilt ein Freibetrag)

Freiwillig versicherte Rentner:

- Einnahmen aus Renten/Pensionen (für Betriebsrenten gilt ein Freibetrag)
- Arbeitseinkommen neben Rente
- Kapitaleinkünfte
- Mieten und mehr

Unberücksichtigt bleiben das Elterngeld, Krankengeld und Mutterschaftsgeld sowie das an eine Pflegeperson weitergereichte Pflegegeld des Pflegebedürftigen.

Wer kann wechseln?

- Selbstständige, Freiberufler und Beamte – unabhängig von ihrem Einkommen
- Arbeitnehmer mit einem Bruttoeinkommen oberhalb der Versicherungspflichtgrenze

Versicherungspflichtgrenze 2025	
jährlich	73.800,00 €
ergibt bei 12 Monatsgehältern	6.150,00 €
ergibt bei 13 Monatsgehältern	5.676,92 €
ergibt bei 14 Monatsgehältern	5.271,43 €

Zum Erreichen der Versicherungspflichtgrenze zählen alle Einkunftsarten aus dem Beschäftigungsverhältnis, die regelmäßig anfallen:

- Arbeitsentgelt
- Vermögenswirksame Leistungen
- Bereitschaftsvergütung für Klinikpersonal
- Sonderzahlungen wie Weihnachts- und Urlaubsgeld

Dazu zählen nicht:

- Vergütungen für Überstunden
- Fahrtkostenersatz
- Zuschläge aufgrund des Familienstandes
- Zuschläge für Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit
- Pauschal besteuerte Direktversicherungsbeiträge